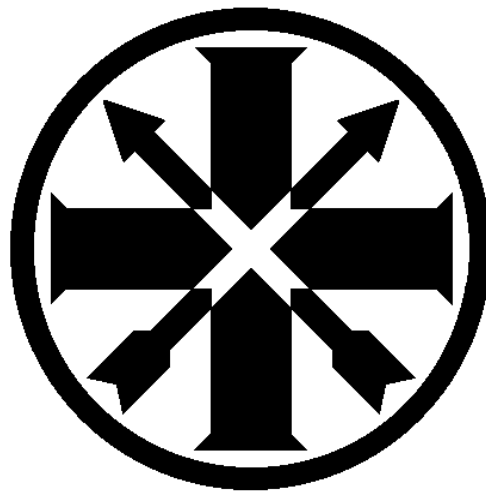




**Bund der
Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften e.V.**



Statut

vom 17.03.2024

einschließlich Aktionsprogramm und Schiedsgerichtsordnung

**1. NAME**

- § 1 Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., nachstehend "Bund" genannt, besteht aus Schützenbruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereinen, nachstehend "Schützenbruderschaften" genannt, die sich zu einem im Geiste der Ökumene offenen Verband in der katholischen Kirche auf freiwilliger Grundlage zusammengeschlossen haben.

Der Bund hat seinen Sitz in Köln. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Register-Nr. 4219 eingetragen und vom Erzbischof von Köln am 24. August 2000 als katholischer Verband anerkannt worden. Gemäß can. 299 § 3 des Kirchlichen Gesetzbuches (CIC) wurde dem Bund die Rechtsstellung eines privaten nicht rechtsfähigen Vereines zuerkannt. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung) und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Präventionsordnung PräVO) finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

Zur Verwaltung der Geschäfte des Bundes ist eine Bundesgeschäftsstelle eingerichtet.

Der Bund ist Rechtsträger des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend – nachstehend BdSJ genannt.

2. WESEN UND ZWECK

- § 2
- 2.1. Der Leitsatz des Bundes lautet: "Für Glaube, Sitte und Heimat"!
- 2.2. Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder des Bundes zu:
- 2.2.1. **Bekenntnis des Glaubens** durch:
- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in den Mitgliedsbruderschaften die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe für Menschen in Not durch Unterstützung und Durchführung nationaler und internationaler Hilfs-, Entwicklungs- und Missionsprojekte.
- 2.2.2. **Schutz der Sitte** durch:
- a.) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition, des Schießsports, des Fahnschwenkens und der schützenmusikalischen Gruppierungen,
 - c) Durchführung von ethischen und gesellschaftspolitischen Bildungsveranstaltungen.
- 2.2.3. **Liebe zur Heimat und zum Vaterland** durch:
- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnschwenkens,
 - d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
 - e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
- 2.3. Der Bund widmet sich im Besonderen:
- a) der Verwirklichung und der Weitergabe des christlichen Glaubens,
 - b) der Jugendpflege und Jugendförderung,
 - c) der Förderung des Gemeinschaftslebens,
 - d) der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports,
 - e) der Pflege und Erforschung des Brauchtums und des historischen Schießspiels,
 - f) der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnschwenkens,
 - g) der Pflege der Spielmanns-, Fanfaren- und Blasmusik.

Zur Schulung und Förderung der Mitglieder im Sinne dieses Statutes kann der Bund Bildungseinrichtungen unterhalten.



Das Aktionsprogramm des Bundes ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bund verpflichtet sich und empfiehlt seinen Mitgliedern im Sinne des Aktionsprogrammes tätig zu werden und unterstützt die Mitgliedsvereinigungen bei der Verwirklichung der darin genannten Aktivitäten.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- 3.2 Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. GLIEDERUNG DER MITGLIEDSCHAFT**§ 4 4.1 Die Mitglieder des Bundes sind die Schützenbruderschaften.**

Sie schließen sich zu Bezirks-, Landesbezirks- und Diözesanverbänden (einschließlich der Gruppierungen des BdSJ auf Bruderschafts-, Bezirks-, Landesbezirksebene) und zu Verbänden des BdSJ auf Diözesan- und Bundesebene (nachfolgend Regionalverbände genannt) zusammen.

Zur Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben haben sich die Schützenbruderschaften an eine katholische Pfarre anzuschließen. Der Pfarrer oder ein von ihm mit der Vertretung beauftragter Geistlicher ist Präses der Schützenbruderschaft.

Die Schützenbruderschaften und Regionalverbände haben ihre eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Satzungen. Diese dürfen dem Statut des Bundes nicht widersprechen. Satzungsänderungen der Regionalverbände bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch das Präsidium des Bundes. Satzungsänderungen der Schützenbruderschaften bedürfen der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Diözesanverbandes.

Das Statut des Bundes ist für die Schützenbruderschaften und die Regionalverbände verbindlich.

Davon abgesehen bleibt das Eigenleben der Schützenbruderschaften und Regionalverbände unberührt.

4.2 Die Schützenbruderschaften in allen deutschen Diözesen sind den historischen Entwicklungen entsprechend möglichst nach kommunalen oder kirchlichen Bezirken in Landesbezirks- und Bezirksverbänden zusammengeschlossen und bilden innerhalb der Diözesen Diözesanverbände.

Die Bildung von Regionalverbänden bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Präsidium des Bundes. Der Wechsel einer Schützenbruderschaft zu einem anderen Bezirksverband bedarf nach Übereinkunft der beiden Bezirksverbände und mit Zustimmung durch den Diözesanverband der schriftlichen Anzeige an das Präsidium.

Der Anschluss einer Schützenbruderschaft an einen Bezirks- und Diözesanverband ist Pflicht. Sofern ein Diözesanverband Landesbezirke bildet ist ein Anschluss an den zuständigen Landesbezirk ebenfalls Pflicht.

An der Spitze

- a) des Bezirksverbandes steht
- der Bezirksbundesmeister,
- b) des Landesbezirksverbandes steht
- der Landesbezirksbundesmeister,
- c) des Diözesanverbandes steht
- der Diözesanbundesmeister
- beim BdSJ der Diözesanjugschützenmeister.



Die Vorsitzenden der Regionalverbände werden nach der jeweiligen Satzung des Regionalverbandes gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Die erteilte Bestätigung kann durch das Präsidium widerrufen werden, falls das Interesse oder das Ansehen des Bundes dies erfordert. Die Entscheidung des Präsidiums ist schriftlich abzufassen und im Falle der Versagung oder des Widerrufs der Bestätigung mit Gründen zu versehen. Sie ist dem stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalverbandes durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Im Falle der Ablehnung oder des Widerrufs der Bestätigung hat der Regionalverband innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums Neuwahlen durchzuführen oder zur Entscheidung des Schiedsgerichtes des Bundes anzurufen, das unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet. Die Zweimonatsfrist zur Anrufung des Schiedsgerichts ist eine Ausschlussfrist.

Soweit sich Regionalverbände aus Gründen öffentlicher Förderung oder Ähnlichem eine eigene Rechtsfähigkeit haben verleihen lassen oder sich zukünftig verleihen lassen, bedarf dies der schriftlichen Anzeige an das Präsidium.

- 4.3 In den einzelnen Schützenbruderschaften sollen die Jung- und Schülerschützen zu eigenen Gruppen des BdSJ zusammengefasst werden. Die Ordnung der St. Sebastianus-Schützenjugend regelt das Statut des BdSJ.

§ 5 Der Bund hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

§ 6 Als ordentliche Mitglieder können Schützenbruderschaften aufgenommen werden, die sich zum Statut des Bundes ausdrücklich bekennen.

Über die Aufnahme beschließt auf schriftlichen Antrag der Schützenbruderschaft, dem deren Satzung beizufügen ist, das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Bezirkspräses, des Bezirksbundesmeisters und des Diözesanbundesmeisters. Ein entsprechender Beschluss kann auch auf Vorschlag des Bezirksbundesmeisters und nach Stellungnahme des Landesbezirksbundesmeisters und des Diözesanbundesmeisters, im Verhinderungsfall des jeweiligen Stellvertreters, gefasst werden.

§ 7 Als außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) können korporative Organisationen aufgenommen werden, deren Ziele dem § 2 dieses Statuts entsprechen.

Das gilt insbesondere für solche Mitgliedsvereinigungen, die aufgrund ihrer Mitgliederstruktur die Forderungen des § 4.1 nicht erfüllen können.

Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Hauptvorstand.

§ 8 Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Bundesvertreterversammlung Personen, die sich zu den Grundsätzen des Bundes bekennen und sich um die Förderung der Ziele des Bundes hervorragende Verdienste erworben haben zu Ehrenmitgliedern (mit beratender Stimme) ernennen.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Bundes keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.



§ 10 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, gerichtet an das Präsidium, zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 11 Über den Ausschluss von Mitgliedern oder eines Vertreters aus dem Hauptvorstand oder Präsidium (Repräsentanten) entscheidet auf schriftlichen Antrag

- a) des zuständigen Bezirks- oder Diözesanbundesmeisters und des Bezirks- oder Diözesanpräses oder
- b) des Präsidiums

nach jeweiliger vorheriger Anhörung des Betroffenen das Schiedsgericht des Bundes.

Ein Ausschluss kann erfolgen

- a) wegen verbandsschädigenden Verhaltens,
- b) wegen nachhaltiger Nichtbeachtung von Beschlüssen der Bundesvertreterversammlung, des Hauptvorstands oder des Präsidiums oder
- c) wegen grober Verletzung der dem Mitglied oder Repräsentanten obliegenden Pflichten.

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens können auch der vorübergehende Ausschluss eines Mitglieds oder eines Repräsentanten, der Ausschluss aus einem oder mehreren Gremien oder sonstige Maßnahmen beantragt werden, wenn dies der Gefahrenabwehr dient, einen Missstand beseitigt oder zur Regelung des Sachverhalts ausreicht.

Ein Ausschluss kann ferner wegen Beitragsrückstands von mehr als 2 Jahren erfolgen. In diesem Falle entscheidet das Präsidium ohne Anrufung des Schiedsgerichts.

§ 12 Noch bestehende Beitrags- oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bund sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Im Falle eines Vereinsausschlusses ist die Rückerstattung von Beitragsanteilen ausgeschlossen.

§ 13 Die ordentlichen Mitglieder haben an den Bund Beiträge zu leisten, die von der Bundesvertreterversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden vom Präsidium festgesetzt. Die Bundesvertreterversammlung kann die Meldung der Daten der Mitglieder der Schützenbruderschaften beschließen.

Der Bund ist befugt, die ihm als Schießsport treibender Verband durch das Waffengesetz und die nachfolgenden Rechtsverordnungen auferlegten Maßnahmen in den Schützenbruderschaften und Regionalverbänden durchzuführen.

4. ORGANE

§ 14 Die Organe des Bundes sind

- a) die Bundesvertreterversammlung (Mitgliederversammlung),
- b) der Hauptvorstand,
- c) das Präsidium,
- d) der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB).

§ 15 Bundesvertreterversammlung

Zur Bundesvertreterversammlung gehören:

- a) die stimmberechtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder (Schützenbruderschaften),
- b) die Mitglieder des Hauptvorstands,
- c) die Mitglieder des Präsidiums,
- d) die außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht),
- e) die Ehrenmitglieder des Bundes (mit beratender Stimme).



- § 16 In der Bundesvertreterversammlung hat jede Bruderschaft je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Grundlage ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Mitgliedermeldung an den Bund.
- Die Vertretung von Schützenbruderschaften durch den mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bezirksbundesmeister ist erlaubt.
- Ist der Bezirksbundesmeister aus wichtigem Grund verhindert, die Vertretung persönlich wahrzunehmen, kann er die Vertretung auf den stellvertretenden Bezirksbundesmeister mit schriftlicher Vollmacht übertragen.
- Die übrigen Mitglieder des Hauptvorstands haben jeweils eine Stimme.
- § 17 Ein Mitglied hat in der Bundesvertreterversammlung nur dann Stimmrecht, wenn die Beitragspflicht bis einschließlich des der Bundesvertreterversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres spätestens vor Beginn der Bundesvertreterversammlung nachweislich erfüllt ist.
- § 18 Die ordentliche Bundesvertreterversammlung ist vom Hochmeister spätestens bis zum 30.05. eines jeden Jahres einzuberufen.
- Hauptvorstand und Bundesvertreterversammlung können zusammen tagen.
- Der Hochmeister kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Bundesvertreterversammlung einberufen. Der Hochmeister ist verpflichtet, eine außerordentliche Bundesvertreterversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Schützenbruderschaften dies schriftlich unter Darlegung von Gründen und der Formulierung etwaiger Anträge über die Bundesgeschäftsstelle beantragen.
- Zur Bundesvertreterversammlung ist vom Hochmeister durch Veröffentlichung spätestens in der Vormonatsumlage der Verbandzeitschrift unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuladen. In besonderen Fällen kann vom Hochmeister schriftlich mit einer Ladefrist von 4 Wochen (Datum des Poststempels) eingeladen werden.
- § 19 Anträge von Mitgliedern zur Einführung in die Tagesordnung zur Bundesvertreterversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Tagung (Datum des Poststempels) über die Bundesgeschäftsstelle schriftlich begründet einzureichen.
- Verspätete Anträge können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- § 20 Die Bundesvertreterversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte aus dem Hauptvorstand (wenn dieser getrennt tagt),
 - b) Änderung des Statuts des Bundes, sowie Zustimmung zum Statut des BdsJ,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer und Erstellung einer Prüferordnung,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Beantragung von Mitgliedschaften in anderen Verbänden,
 - g) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan des Bundes (Etat),
 - h) Entgegennahme des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfer,
 - i) Erstellung bzw. Änderung der Schiedsgerichtsordnung des Bundes,
 - j) Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstands,
 - k) Auflösung des Bundes,
 - l) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.
- § 21 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Statuts bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Statutenänderungen sind dem Erzbischof von Köln zur Kenntnis zu geben. Der Erzbischof kann dem Bund die kirchliche Anerkennung absprechen, wenn dieser gegen kirchliche Belange verstößt. Teilt der Erzbischof von Köln nach Prüfung der Statutenänderung dem Bund mit, dass er beabsichtigt, dem Bund die Anerkennung als kirchlicher Verband zu entziehen, hat das Präsidium



die Wirksamkeit der Statutenänderung auszusetzen und die Bundesvertreterversammlung einzuberufen. Die Bundesvertreterversammlung berät und entscheidet die Satzungsänderung dann endgültig und teilt die Entscheidung dem Erzbischof mit.

Die Bundesvertreterversammlung ist, abgesehen von der Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes, in jedem Falle beschlussfähig (Bei den Einladungen soll auf diese Tatsache besonders verwiesen werden).

Der Auflösungsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller zur Teilnahme an der Bundesvertreterversammlung berechtigten Schützenbruderschaften mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen.

Ist die Bundesvertreterversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, hiernach nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von 1 Monat eine neue Bundesvertreterversammlung unter Wahrung der Ladefrist und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Auch in diesem Falle bedarf der Auflösungsbeschluss einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Schützenbruderschaften.

§ 22 Über Zeit und Ort der Bundesvertreterversammlung, die Führung der Anwesenheitsliste, die Anträge und die Beschlüsse ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Geschäftsführenden Vorstand gegenzuzeichnen.

§ 23 Hauptvorstand

Dem Hauptvorstand gehören an:

- a) das Präsidium,
- b) der amtierende Bundeskönig,
- c) die aufgrund kirchlicher Vorschriften ernannten die Diözesanpräsidies,
- d) der Geschäftsführende Vorstand des BdSJ
- e) die Diözesanschießmeister,
- f) die Diözesanjungschützenmeister,
- g) die Diözesanfahnen-schwenkermeister,
- h) die Landesbezirksbundesmeister,
- i) die Bezirksbundesmeister,
- j) der Bundesprinz.

Die Bezirksbundesmeister haben je angefangene 1.000 Mitglieder ihres Bezirksverbandes eine Stimme. Ist der Bezirksbundesmeister aus wichtigem Grund verhindert, die Vertretung persönlich wahrzunehmen, kann er die Vertretung auf den stellvertretenden Bezirksbundesmeister mit schriftlicher Vollmacht übertragen.

§ 24 Der Hauptvorstand ist zuständig für:

- a) Wahl des Hochmeisters, des Bundesschützenmeisters, der stellvertretenden Bundesschützenmeister, des Bundesschatzmeisters, des stellvertretenden Bundesschatzmeisters, der Vorsitzenden der Ausschüsse, der stellvertretenden Bundesschießmeister und des stellvertretenden Bundesjustizars.
- b) Beratung und Unterstützung des Präsidiums bei der Leitung des Bundes,
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder,
- d) Wahl der Vorsitzenden der Schiedsgerichte auf ausschließlichen Vorschlag des Präsidiums,
- e) Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer der Schiedsgerichte,
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Bundes.

Für folgende Rechtsgeschäfte ist ein Beschluss des Hauptvorstands erforderlich:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundbesitz, soweit der Wert der einzelnen Rechtsgeschäfte den Betrag von € 100.000,- im Geschäftsjahr übersteigt,
- b) Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von sonstigen Schuldverpflichtungen in Höhe von jeweils mehr als € 150.000,-,
- c) Übernahme von Bürgschaften,
- d) Planung und Abschluss von Verträgen die Durchführung von Baumaßnahmen betreffend, wenn



hierfür keine Mittel im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von € 10.000,- übersteigt,

- e) Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben, wenn hierfür keine Mittel im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von € 15.000,- übersteigt.

§ 25 Der Hauptvorstand ist vom Hochmeister bis spätestens 30.05. eines jeden Jahres einzuberufen.

Der Hochmeister ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptvorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Hauptvorstands dieses unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge über die Bundesgeschäftsstelle beantragen.

Zur Hauptvorstandssitzung ist vom Hochmeister durch Veröffentlichung spätestens in der Vormonatsausgabe der Verbandzeitschrift unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuladen. In besonderen Fällen kann vom Hochmeister schriftlich mit einer Ladefrist von 4 Wochen (Datum des Poststempels) eingeladen werden.

§ 26 Der Hauptvorstand ist nur in Anwesenheit des Hochmeisters, des Bundesschützenmeisters, oder eines stellvertretenden Bundesschützenmeisters beschlussfähig.

Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter, soweit das Statut kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.

§ 27 In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden und eine beschleunigte Entscheidung erforderlich machen, kann der Hochmeister oder im Falle seiner Verhinderung der Bundesschützenmeister oder ein stellvertretender Bundesschützenmeister eine schriftliche Abstimmung des Hauptvorstands herbeiführen.

Falls es aus besonderen Gründen, etwa um eine möglichst große Zahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung zu beteiligen, erforderlich erscheint, kann der Hauptvorstand in getrennten Sitzungen (zum Beispiel auf Diözesanebene) einberufen werden und beschließen.

Das Ergebnis gemäß Absatz 1 und 2 ist durch den zur Protokollführung Beauftragten zu Protokoll zu nehmen und in der nächsten Sitzung des Hauptvorstands bekanntzugeben.

Auch im Falle getrennter Sitzungen ist der erste Absatz des § 26 anzuwenden.

§ 28 Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

- a) der Hochmeister,
- b) der Bundesschützenmeister,
- c) der Bundespräses,
- d) der Bundesjungschützenpräses,
- e) die beiden stellvertretenden Bundesschützenmeister,
- f) der Bundesschatzmeister,
- g) der stellvertretende Bundesschatzmeister,
- h) der Bundesjungschützenmeister,
- i) der stellvertretende Bundesjungschützenmeister,
- j) die Vorsitzenden der Ausschüsse für
 - aa) Finanzen,
 - bb) Presse (Pressesprecher des Bundes),
 - cc) Sport (Bundesschießmeister),
 - dd) Satzung (Bundesjustiziar),
 - ee) Schützenbrauchtum, -geschichte und -musik,
 - ff) historisches Fahnenschwenken (Bundesfahnenschwenkermeister),
 - gg) Organisation (Organisationsleiter),
 - hh) karitative Aufgaben,
- k) der erste stellvertretende Bundesschießmeister,
- l) der stellvertretende Bundesjustiziar,
- m) die Diözesanbundesmeister,
- n) die Vertreter der Diözesanverbände.



Der Hochmeister oder im Falle seiner Verhinderung der Bundesschützenmeister kann weitere sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 29 Die in § 24 a dieses Statuts genannten Mitglieder des Präsidiums werden vom Hauptvorstand auf fünf Jahre gewählt. Für ein vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidendes gewähltes Mitglied erfolgt Ersatz für den Rest der Wahlperiode. Der Bundespräses wird gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen ernannt.

§ 30 Die Wahl des Hochmeisters leitet der Bundesschützenmeister, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Bundesschützenmeister.

Die Wahl der übrigen vom Hauptvorstand zu wählenden Mitglieder der Gremien leitet der Hochmeister, im Verhinderungsfall der Bundesschützenmeister oder einer der stellvertretenden Bundesschützenmeister.

Wahlen können, falls es nicht anders gewünscht wird, per Akklamation erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, hat zwischen den beiden höchsten Stimmenträgern eine Stichwahl zu erfolgen.

§ 31 Das Präsidium führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

§ 32 Das Präsidium besorgt alle Angelegenheiten des Bundes, soweit diese nicht dem Hauptvorstand, der Bundesvertreterversammlung oder dem Geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind.

Dem Präsidium obliegt insbesondere

- a) die Wahrung der Zwecke und Ziele des Bundes, gemäß § 2 dieses Statutes (Anlage 1: Aktionsprogramm des Bundes),
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund,
- c) die Verleihung von Auszeichnungen des Bundes,
- d) die Verleihung von Ehrentiteln des Bundes, z. B. Bundesschützenmusikkorps usw.,
- e) die Vorbereitung der Tagesordnung für die Bundesvertreterversammlung und für den Hauptvorstand des Bundes,
- f) Vergabe von Bundesveranstaltungen,
- g) Bestätigung der Vorsitzenden der Regionalverbände,
- i) die Beratung des Hochmeisters bei der Ausübung des Vorschlagsrechtes zur Wahl von Mitgliedern in das Präsidium, entsprechend § 28, Absatz 2.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 33 Das Präsidium ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, unter Einschluss des Hochmeisters oder des Bundesschützenmeisters oder eines stellvertretenden Bundesschützenmeisters, beschlussfähig.

§ 34 Aufgabenverteilung

Der Hochmeister

Der Hochmeister ist der Repräsentant des Bundes. Er beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Hauptvorstands und der Bundesvertreterversammlung.

Der Bundesschützenmeister

Der Bundesschützenmeister vertritt den Hochmeister. Er ist der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands (§ 26 BGB) und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm in diesem Statut zugewiesen sind.

Der Bundespräses

Der Bundespräses wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Bundes.

Die stellvertretenden Bundesschützenmeister

Die stellvertretenden Bundesschützenmeister unterstützen den Bundesschützenmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertreten diesen im Verhinderungsfall.

Der Bundesschatzmeister

Der Bundesschatzmeister überwacht das Finanzwesen und Rechnungswesen des Bundes. Er hat die Jahresrechnung für das vergangene Rechnungsjahr und den Wirtschaftsplan für das neue Rechnungsjahr innerhalb von 6 Monaten dem Präsidium vorzulegen.

Der stellvertretende Bundesschatzmeister

Der stellvertretende Bundesschatzmeister unterstützt den Bundesschatzmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt diesen im Verhinderungsfall.

Der Bundesjüngschützenmeister

Der Bundesjüngschützenmeister vertritt die Interessen des BdSJ im Präsidium. Er unterstützt das Präsidium in der Jugendarbeit und informiert das Präsidium über geplante Veranstaltungen und sonstige Vorhaben des BdSJ.

Der stellvertretende Bundesjüngschützenmeister

Der stellvertretende Bundesjüngschützenmeister unterstützt den Bundesjüngschützenmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt diesen im Falle der Verhinderung.

Der Bundesschießmeister

Dem Bundesschießmeister obliegt in Zusammenarbeit mit den Diözesanschießmeistern und dem Bundessportausschuss die Förderung, Überwachung und Durchführung des Schießsports.

Die stellvertretenden Bundesschießmeister

Die stellvertretenden Bundesschießmeister unterstützen den Bundesschießmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Der Leiter des Finanzausschusses

Dem Leiter des Finanzausschusses obliegt es in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss, den Bundesschatzmeister in allen finanziellen Fragestellungen zu beraten und ihm entsprechende Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Pressesprecher des Bundes

Der Pressesprecher des Bundes übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit des Bundes nach Maßgabe des Hochmeisters und des Geschäftsführenden Vorstands.

Die Bundesjustiziere

Die Bundesjustiziere sind die juristischen Berater des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstands. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Beauftragte für Schützenbrauchtum, -geschichte und -musik

Dem Beauftragten für Brauchtum und Geschichte obliegt in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle die Betreuung des Bundesarchivs und die Beratung der Mitgliedsvereinigungen in Brauchtumsfragen. Er leitet die Sitzungen des Brauchtumsausschusses, führt Schulungsveranstaltungen durch und arbeitet mit den Beauftragten der Diözesanverbände zusammen.

Der Bundesfahnschwenkermeister

Dem Bundesfahnschwenkermeister obliegt in Zusammenarbeit mit den Diözesan- und Landesbezirks-Fahnschwenkermeistern, dem BdSJ, sowie dem Ausschuss für das historische Fahnschwenken die Förderung, Überwachung und Durchführung des historischen Fahnschwenkens.

Der Organisationsleiter

Dem Organisationsleiter obliegt nach Maßgabe des Geschäftsführenden Vorstands in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle die Organisation und Durchführung der Bundesveranstaltungen.

Der Leiter des Ausschusses für karitative Aufgaben

Dem Leiter des Ausschusses für karitative Aufgaben obliegt es, die karitativen Projekte des Bundes zu koordinieren und die Kontakte zu den zu unterstützenden Einrichtungen zu fördern und zu pflegen.

§ 35 Der Hochmeister, im Falle seiner Verhinderung der Bundesschützenmeister oder die stellvertretenden Bundesschützenmeister, haben das Recht, im Bedarfsfall nach Abstimmung mit dem Präses, Versammlungen der Schützenbruderschaften und Regionalverbände einzuberufen und den Vorsitz zu übernehmen. Sie haben zuvor den Bundesmeister des betroffenen Regionalverbandes oder den Brudermeister (Bruderschaft) anzuhören.

§ 36 Geschäftsführender Vorstand

Der Bundesschützenmeister, die stellvertretenden Bundesschützenmeister, der Bundesschatzmeister und der Bundesjungschützenmeister bilden den gesetzlichen (geschäftsführenden) Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind befugt, den Bund gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von je zwei Personen des Geschäftsführenden Vorstands abgegeben.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bundes. Er bedient sich dazu der Bundesgeschäftsstelle.

Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Vorstands im Sinne § 26 BGB endet mit der Neubesetzung der Positionen durch eine Wahl. Die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister ist unverzüglich nach der Wahl zu veranlassen.

Der Geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Sitzungen andere sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

5. AUSSCHÜSSE

§ 37 Die Ausschüsse haben die in ihr Aufgabengebiet fallenden Angelegenheiten zu behandeln, das Präsidium und den Hauptvorstand zu beraten und diesen Gremien Vorschläge zu unterbreiten.

Ein Beschlussrecht steht den Ausschüssen nicht zu.

Folgende Ausschüsse sind zu bilden:

- a) Finanzausschuss,
- b) Presseausschuss,
- c) Sportausschuss,
- d) Satzungsausschuss,
- e) Ausschuss für Schützenbrauchtum, -geschichte und -musik
- f) Ausschuss für historisches Fahnenschwenken,
- g) Organisationsausschuss,
- h) Ausschuss für karitative Aufgaben.

Die Ausschüsse bestehen aus mindestens acht Mitgliedern. Die Vorsitzenden sind die jeweils zuständigen Mitglieder des Präsidiums, die durch den Hauptvorstand gewählt werden. Jeder Diözesanverband entsendet ein Ausschussmitglied seiner Wahl.

Der Bundesjungschützenrat entsendet in alle Ausschüsse einen Vertreter.

6. VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

§ 38 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Ämter des Bundes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit für den Bund prüft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Bund gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

Die Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Bund im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Bundes im Rahmen der höchstzulässigen Sätze einen Aufwendungsersatzanspruch, der ihnen durch Tätigkeiten für den Bund entstanden ist.

7. SCHIEDSGERICHT

§ 39 Beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., werden Schiedsgerichte gebildet.

Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten sachlich zuständig

- a) für die im Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in den Satzungen der Regionalverbände des Bundes und in den Satzungen der Mitglieder vorgesehenen Fälle,
- b) für alle nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Personen, Organen und Gliederungen des Bundes, der Regionalverbände, der Schützenbruderschaften sowie Gruppierungen der Jungschützen und Einzelmitgliedern, die sich aus der Zugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft zu diesen Organisationen ergeben.

Die Arbeit der Schiedsgerichte wird durch die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

8. VERANSTALTUNGEN

§ 40 Der Bund veranstaltet

- a) das Bundesfest mit Bundeskönigsschiessen,
- b) den Bundesköniginnentag,
- c) Bildungsveranstaltungen,
- d) schießsportliche Wettbewerbe (z.B. Bundesmeisterschaften).

Darüber hinaus sind andere Bundesveranstaltungen möglich.

9. VERBANDSMITTEILUNGEN

§ 41 Das offizielle Mitteilungsblatt des Bundes ist die Verbandszeitschrift „Der Schützenbruder“. Die Informationen des Bundes werden über diese Verbandszeitschrift veröffentlicht, sofern das Statut des Bundes nichts anderes vorschreibt. Aus diesem Grunde sind die Mitgliedsbruderschaften verpflichtet, mindestens eine durch die Bundesvertreterversammlung festzulegende Mindestanzahl Pflichtexemplare zu beziehen. Weitere private Bezieher werden durch ein Abonnement bedient, die nicht auf die Pflichtexemplare der Bruderschaften angerechnet werden.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42 Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes fällt dessen Vermögen unter Berücksichtigung der Aussagen in Abs. 2 an den Verband der Diözesen Deutschlands. Dieser muss es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Sachwerte, insbesondere die mit historischem Wert (z.B.: Bundesstandarten, Bundeskönigs-, Bundesköniginnen-, Bundesprinzen- und Bundeschülerprinzenketten, Archive usw.) erhält die Erzdiözese Köln mit der Auflage, diese Gegenstände zu verwahren.

Bei Neugründung oder Wiederbegründung eines im Sinne des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entstehenden Bundes sind die Sachwerte diesem nach sorgfältiger Prüfung zu übergeben.



§ 43 Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

§ 44 Dieses Statut wurde in der Bundesvertreterversammlung am Sonntag, dem 17. März 2024 in Leverkusen beschlossen und in Kraft gesetzt.
